

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von dem weit wichtigern Wahlmann gefordert werden dürfen?

Rilchmann: Wir müssen das Volk nehmen wie es ist; in so vielen Gegenden sind viele wackre Bürger die nicht schreiben und lesen können, und warum sollten diese nicht Wahlmänner werden können? Mache man dieses Gesetz, aber übe es erst in 10 Jahren aus, so wird indessen jeder schreiben und lesen lernen; jetzt aber wäre eine solche Einschränkung ungerecht.

Zimmermann: Solche Beschränkungen wären freilich bei der zurückgesetzten Aufklärung eines Theils unsers Volks wünschbar, allein kein Gesetz kann dieselben bestimmen, weil sie der Volkssouveränität zuwider sind und also nur durch die Constitution bestimmt werden können. Man gehe also zur Tagesordnung.

Legler begreift nicht, warum den einen Tag alle Bürger behandelt werden, wie wenn sie gelehrt wären, und den andern Tag, selbst wichtige Beamte, nicht schreiben und lesen zu können brauchen. Dies ist in diesem Beschluß wird an den meisten Orten unausführbar seyn, und wenn wir nicht diesen nothwendigen S beifügen, so werden wir in den Wahlversammlungen die gleichen Unordnungen bewirken die dieses Gesetz in vielen Uebersammlungen veranlassen wird.

Herzog v. Eff. will wohl zugeben, daß man ehelich seyn kann, ohne schreiben und lesen zu können, aber ohne dies ist man nicht im Stand, die Fähigkeiten seiner Mitbürger zu der oder dieser Stelle gehörig zu beurtheilen und also gut zu wählen. Er beharrt also auf Leglers Antrag.

Suter glaubt, Legler spasse nur, weil ihm das Handmehr nicht gelungen ist. A priori hat Legler und Koch Recht, aber a posteriori nicht, weil sich findet, daß viele gute Bürger nicht schreiben und lesen können; wer dies nicht kann, findet in der Wahlversammlung einen andern ehelichen Mann, der ihm den Namen schreibt, den er zu haben wünscht. Denkt an Aristides, der, als er durch den Estratismus vertrieben wurde, von einem seiner Nachbarn gebeten wurde, den Namen Aristides auf die Verhannungsscherbe zu schreiben, und er schrieb ihn! Die Zeiten waren nicht die schlimmsten, in denen die Bürger durch ein Kreuz sich unterschrieben, und mancher kann seinen Nachbar richtig beurtheilen, ohne schreiben und lesen zu können; ich stimme also zur Tagesordnung.

Custor glaubt auch, das Schreiben und Lesen können sei nicht eine wesentliche Erforderniß für einen Wahlmann, und überdem haben wir nicht das Recht, das souveraine Volk zu beschränken; also stimmt auch er zur Tagesordnung.

Koch: Wenn auch Legler Spaß trieb, so ist

mir dagegen Ernst. Wer nicht schreiben und lesen kann, kann unmöglich beurtheilen, ob ein anderer ein guter Gesetzgeber, Richter oder Verwalter sei, denn um so was zu beurtheilen, muß man doch einigen Begriff von der Sache haben, wozu man einen andern ernennen will. Will ich mir einen guten Astronomen verschaffen, so muß ich doch wissen, was Astronomie ist, und so auch mit der Gesetzgebung. — Suters Beispiel spricht wider ihn, der Athenienser, der nicht schreiben konnte, ward von Aristides gefragt, warum er diesen Namen schreiben lassen wolle, und jener antwortete ihm: Man sagt mir, dieser Aristides sei ein zu gerechter Mann; — also darum wurde dieser vertrieben!

(Die Fortsetzung folgt.)

S. Inländische Nachrichten.

Schaffhausen, 15. Aug. Am 12. August wurde von dem größern Theil der Schaffhauser Landschaft die neue Regierung anerkannt; einige Gemeinden wollten zwar Schwierigkeiten machen, doch legten sie sich endlich zum Ziel, bis auf eine einzige, die aber zuletzt allem Anschein nach den andern beitreten wird.

Gestern, den 14. d. langte die erste Abtheilung des russischen Hilfscorps bei uns an. Einige hundert Mann wurden in die Stadt einquartiert, und eben so viel in die benachbarten Ortschaften, der übrige Theil bezog ein Lager zwischen hier und Bäsingen. Heute wird wieder eine Abtheilung erwartet und so fortan die folgenden Tage. Das ganze Corps wird sich in hiesiger Gegend sammeln, und erst, wenn alle Abtheilungen beisammen sind, die Befehle wegen seiner weitem Bestimmung erhalten. Die allgemeine Vermuthung ist, dieses Hilfscorps werde in die Schweiz zu ziehen kommen, hingegen werde der Erzherzog Karl mit der unmittelbaren unter seinem Commando stehenden österreichischen Armee sich gegen den Rhein herunter ziehen. — Die meiste russische Reiterei, außer den Kosaken, bleibt noch zurück, weil in der Schweiz schon mehr Reiterei ist, als wegen des zum Agiren mit derselben fast nirgends dienlichen Terrain vonnöthen ist. Der russische General Korsakow reiste am 12. hier durch ins Hauptquartier zu Alote.

Grosser Rath, 31. Aug. Beschluß über Errichtung eines Corps von 6000 Mann regulirter Truppen.

Senat, 31. Aug. Annahme des Beschlusses über den constitutionellen diesjährigen Austritt der Verwaltungskammern. Fortsetzung der Discussion über die constitutionelle Aufnahme von Fremden ins helvetische Bürgerrecht.